

Das Gesetz über Digitale Dienste, kurz DSA (Digital Services Act) gilt seit dem 17.2.2024 in der ganzen EU (vgl. PM, EU-Kommission – Vertretung in Deutschland – vom 16.2.2024). Damit müssen Online-Vermittler und -Plattformen, bspw. Online-Marktplätze, soziale Netzwerke, Content-Sharing-Plattformen, App-Stores und Online-Reise- und Beherbergungsplattformen, illegale Inhalte aufdecken, kennzeichnen und entfernen, wobei das Gesetz nicht festlegt, welche Inhalte illegal sind. Das Gesetz trat im November 2022 in Kraft und galt bisher nur für sehr große Online-Plattformen und Suchmaschinen (VLOPs und VLOSEs). Seit dem 17.2.2024 gelten die neuen Regeln für alle Online-Plattformen, während die VLOPs und VLOSEs zusätzliche Verpflichtungen haben. Ausgenommen seien Klein- und Kleinunternehmen, die weniger als 50 Personen beschäftigen und einen Jahresumsatz von weniger als 10 Mio. Euro erzielen. Darüber, dass die sehr großen Plattformen und Suchmaschinen die neuen Regeln einhalten, wachte die EU-Kommission. Seit dem 17.2.2024 könne sie dazu die vollständige Palette ihrer Ermittlungs- und Sanktionsbefugnisse nutzen und bspw. bei Verstößen gegen den DSA Bußgelder verhängen. Für kleinere Plattformen seien die nationalen DSA-Koordinatoren in den Mitgliedstaaten zuständig. Sie dienen auch als zentrale Beschwerdestelle für Bürger. In Deutschland solle die Bundesnetzagentur gemeinsam mit weiteren deutschen Stellen diese Aufgabe übernehmen. Neben Online-Plattformen gelte der DSA auch für Hosting-Dienste (z.B. Cloud-Dienste oder Domain-Namen-Systeme, Hintergrunddienste, die Nutzer mit angeforderten Website-Adressen verbinden) sowie für Online-Vermittler (z.B. Internetdiensteanbieter oder Domains). Hosting-Dienste und Online-Vermittler unterliegen einem Teil der Verpflichtungen des DSA. Vgl. hierzu auch bereits *Wegmann/Kehl*, BB 2024, 387 ff. im letzten Heft 8 des BB.



Uta Wichering,
Ressortleiterin
Wirtschaftsrecht

Entscheidungen

BGH: GmbH i. L. und gewillkürte Prozessstandschaft

ZPO § 51 Abs. 1; GmbHG § 64 S. 1 a. F.

Zur Berechtigung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Liquidation, abgetretene Ansprüche auf Ersatz verbotener Zahlungen nach § 64 Satz 1 GmbHG aF in gewillkürter Prozessstandschaft einzuklagen.

GmbHG § 9b Abs. 1 S. 1, § 43 Abs. 3 S. 2, § 64 S. 4 a. F.

Die Abtretung von Ansprüchen einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung auf Ersatz verbotener Zahlungen nach § 64 Satz 1 GmbHG aF ist unwirksam, soweit der Ersatz zur Befriedigung der Gläubiger der Gesellschaft erforderlich ist und der Gesellschaft für die Abtretung keine gleichwertige Gegenleistung zufließt.

BGH, Versäumnisurteil vom 17.10.2023 – II ZR 72/22

(Amtliche Leitsätze)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2024-449-1](#)

unter [www.betriebs-berater.de](#)

BGH: Verjährung des Anspruchs der Gesellschaft auf Leistung der Einlagen vor Beginn des Kaduzierungsverfahrens

a) Die Verjährung des Anspruchs der Gesellschaft auf Leistung der Einlagen vor Beginn des Kaduzierungsverfahrens schließt die Säumnis des Gesellschafters im Sinn des § 21 GmbHG aus, ohne dass dieser die Verjährungseinrede erheben muss.

b) Eine Einlageforderung, auf die das Kaduzierungsverfahren nicht gestützt werden kann, weil sie bereits vor Einleitung des Kaduzierungsverfahrens verjährt war, wird von der Ausfallhaftung nach § 24 Satz 1 GmbHG nicht erfasst.

BGH, Urteil vom 9.1.2024 – II ZR 65/23

(Amtliche Leitsätze)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2024-449-2](#)

unter [www.betriebs-berater.de](#)

BGH: Namensschuldverschreibung, Wertpapierprospekt, Transparenzgebot, Darlegungs- und Beweislast

a) Zum Verstoß gegen das Transparenzgebot bei unverbrieften Namensschuldverschreibungen (Anschluss an BGH, Urteil vom 16. Januar 2020 – IX ZR 351/18, NJW 2020, 986 [BB 20203, 465]).

b) Zur Darlegungs- und Beweislast bei der Vereitelung der Durchsetzung von (Zins- und Kapitalrückzahlungs-)Forderungen (Anschluss an BGH, Urteile vom 19. September 1985 – IX ZR 138/84, NJW 1986, 246; vom 29. Juni 2006 – IX ZR 76/04, NJW 2006, 3494 [BB 2006, 2157] und vom 4. Dezember 2012 – VI ZR 378/11, WM 2013, 306; Beschluss vom 8. November 2007 – IX ZR 221/06, juris).

BGH, Urteil vom 18.1.2024 – III ZR 245/22

(Amtliche Leitsätze)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2024-449-3](#)

unter [www.betriebs-berater.de](#)

BGH: Zulässige und begründete Anhörungs-rüge für nachträgliche Zulassung der Rechtsbeschwerde nötig

Beschlüsse, die auf sofortige Beschwerde ergangen sind und der Rechtsbeschwerde unterliegen, sind in entsprechender Anwendung von § 318 ZPO unabänderlich und damit grundsätzlich bindend; eine nachträgliche Zulassung der Rechtsbeschwerde durch das Beschwerdegericht setzt eine zulässige und begründete Anhörungs-rüge voraus (Fortsetzung von BGH, Beschluss vom 18. Oktober 2018 – IX ZB 31/18, BGHZ 220, 90 ff).

BGH, Beschluss vom 21.9.2023 – IX ZB 52/22

(Amtlicher Leitsatz)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2024-449-4](#)

unter [www.betriebs-berater.de](#)

➡ Die Entscheidung wird demnächst mit einem Kommentar von Schmittmann veröffentlicht.

BGH: Google – Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen bei Beteiligung von Wettbewerbern durch das Bundeskartellamt

Der BGH hat am 20.2.2024 darüber entschieden, ob das Bundeskartellamt (BKartA) in einem Kartellverwaltungsverfahren bestimmte vertrauliche Informationen, die Google als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse ansieht, gegenüber anderen Verfahrensbeteiligten offenlegen darf.

Das BKartA versandte im Juni 2023 eine vorläufige rechtliche Einschätzung an Alphabet Inc., Mountain View, USA, und Google Germany GmbH, Hamburg, zu Googles Praktiken im Zusammenhang mit den Google Automotive Services (GAS). Das BKartA beabsichtigt, Google unter Anwendung der neuen Vorschriften für Digitalkonzerne (§ 19a GWB), verschiedene wettbewerbsgefährdende Verhaltensweisen zu untersagen.

Das BKartA beabsichtigt, seine vorläufige Einschätzung zu Googles Praktiken gegenüber zwei am Verfahren beteiligten Wettbewerbern Googles in teilgeschwärzter Fassung offenzulegen, damit diese zu den wettbewerbsrechtlichen Bedenken Stellung nehmen können. Google beanstandet die Schwärzungen als unzureichend, weil damit Wettbewerber Kenntnis von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen Googles erhalten würden.

Google hat gegen die Offenlegung bestimmter im Einzelnen bezeichneter Textpassagen Beschwerde beim BKartA eingelegt. Dieses hat die Beschwerde, nachdem es ihr nicht abgeholfen hat, dem BGH zur Entscheidung gemäß § 73 Abs. 5 GWB vorgelegt. Das BKartA und Google haben sich hinsichtlich einiger Textpassagen bereits vor der mündlichen Verhandlung vor dem BGH und hinsichtlich weiterer, aber nicht aller in Streit stehender Textpassagen in der mündlichen Verhandlung geeinigt.